



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 20 Mai 2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Mitglieder des Ausschusses BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Christine Bernard
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt Rolf Pohlmann
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Allgemein

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich den Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz, den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen, zukünftig ihre Versammlungen auch in virtueller oder hybrider Form abhalten zu können. Befürwortet wird auch, dass den Rechtsanwaltskammern in diesem Zusammenhang viel Gestaltungsspielraum belassen wird und der Gesetzestext zudem technikoffen ist.

Pandemiebedingt haben zahlreiche Rechtsanwaltskammern ihre Vorstandssitzungen in den Jahren 2020 bis 2022 (teilweise) in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Auch Abteilungssitzungen wurden virtuell abgehalten. Das virtuelle Format hat sich grundsätzlich bewährt, die anschließende schriftliche Beschlussfassung hat hingegen zu vielen Unsicherheiten geführt, beispielsweise darüber, ob alle oder nur solche Vorstandsmitglieder abstimmungsberechtigt sind, die an der virtuellen Sitzung teilgenommen hatten.

Der unterbreitete Vorschlag des BMJ würde grundsätzlich zu der erforderlichen Rechtssicherheit führen.

2. Versammlungen in virtueller oder hybrider Form

a. Formen der Kammerversammlung (§ 86a BRAO-E)

Nach dem Verständnis der Bundesrechtsanwaltskammer eröffnet § 86a BRAO-E den Rechtsanwaltskammern folgende Möglichkeiten:

- Die Geschäftsordnung greift die gesetzliche Neuregelung nicht auf und wird nicht geändert. Dann verbleibt es dabei, dass die Kammerversammlung ausschließlich in Präsenz stattfindet.
- Die Geschäftsordnung berücksichtigt die Regelung, dass die Kammerversammlung in Präsenzform, in virtueller oder in hybrider Form stattfinden kann. In diesem Fall entscheidet der Präsident vor jeder Kammerversammlung, in welcher Form sie tatsächlich stattfinden soll. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 1 BRAO, wonach die Kammerversammlung durch den Präsidenten einberufen wird. Da dieser auch die Tagesordnung der Kammerversammlung (§ 87 BRAO) bestimmt, liegt es nahe, dass dieser auch über ihr Format entscheidet. Gestützt wird diese Auslegung durch die Ausführungen auf Seite 15 der Begründung des Referentenentwurfs, wo es wie folgt heißt: *„Auch muss sich der Präsident in den Fällen, in denen die Satzung die Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung als virtuelle Versammlung vorsieht, nicht für die Abhaltung im virtuellen Format entscheiden.“*

Fraglich bleibt, ob in der Geschäftsordnung einer Rechtsanwaltskammer auch vorgesehen werden kann, dass die Kammerversammlungen ausschließlich virtuell oder ausschließlich hybrid stattzufinden haben, d. h. andere Formate mithin grundsätzlich ausgeschlossen sind. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist § 86a BRAO-E so zu lesen, dass die Geschäftsordnung die Alternative

eröffnen kann, aber nicht selbst die Entscheidung trifft. Dies folgt auch aus § 85 Abs. 1 BRAO, der dem Präsidenten diese Entscheidungsbefugnis überträgt. Gestützt wird diese Sicht durch die Gesetzesbegründung. Auf Seite 21 heißt es hierzu: *„Durch die Regelungssystematik ist zugleich klargestellt, dass die Präsenzversammlung (Abs. 1) weiterhin die Grundform der Versammlung und die hybride und virtuelle Kammerversammlung (Abs. 2) weitere Optionen darstellen, in die sich die Satzung hineinwählen muss („opt-in“).“*

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer könnte es angezeigt sein, § 86a BRAO-E insoweit klarer zu formulieren.

b. Mindestvoraussetzungen für die hybride und virtuelle Kammerversammlung (§ 86a Abs. 3)

§ 86a Abs. 3 BRAO-E legt die Mindestvoraussetzungen fest, unter denen eine Versammlung als hybride oder virtuelle Kammerversammlung abgehalten werden kann. Dabei wirft die Formulierung, wonach die hybride oder virtuelle Kammerversammlung „nur abgehalten werden [dürfen]“, wenn die in § 86a Abs. 3 Nummern 1 bis 4 genannten Bedingungen eingehalten werden, Probleme auf. So könnten beispielsweise während des Verlaufs der virtuellen Kammerversammlung technische Probleme auftreten, die die Bild- und Tonübertragung beeinträchtigen. Diese technischen Probleme könnten zunächst unmerklich bleiben mit der Folge, dass nach dem Regelungstext die weitere Abhaltung der Kammerversammlung rechtswidrig wäre, was wiederum Folgefragen aufwerfen kann.

c. Technische Störungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt eine Ergänzung des § 112f BRAO um einen neuen Absatz 4 an, mit dem klargestellt wird, dass das Auftreten von technischen Störungen entsprechend der Regelung des § 243 Abs. 3 AktG keinen Anfechtungsgrund darstellt.

„(4) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten.“

d. Bild und Ton (§ 86a Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer geht davon aus, dass es – gerade bei rein virtuellen Versammlungen – ausreichend ist, dass sich alle an der Versammlung Teilnehmenden (also auch der Vorstand) in ein Videokonferenzsystem einwählen und somit gleichzeitig im virtuellen Raum versammelt sind. Dafür spricht die Begründung auf Seite 23 f. zu § 86a BRAO-E in Verbindung mit Seite 22 zu § 71a Abs. 3 BNotO-E, wenn sie den Begriff „Videokonferenzdienst“ verwendet.

Der Gesetzentwurf lässt allerdings nicht erkennen, ob auch umgekehrt zu der Regelung in Nr. 2 die nur virtuell teilnehmenden Kammermitglieder in die Versammlung übertragen werden müssen. Diese Frage stellt sich namentlich bei hybriden Versammlungen. Es spricht viel dafür, dass dann für die virtuell teilnehmenden Mitglieder zumindest die Möglichkeit gegeben sein muss, direkt zu den körperlich am Versammlungsort anwesenden Personen zu sprechen. Denn nur so kann das Rederecht wirksam ausgeübt werden. Dies macht hybride Versammlungen allerdings sehr kompliziert und kostspielig.

e. Abgabe von Stimmen (§ 86a Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E)

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung dazu, wie bei einer virtuellen oder hybriden Kammerversammlung Stimmen abgegeben werden können. Die Bundesrechtsanwaltskammer versteht dies

dahingehend, dass es insofern keine gesetzlichen Vorgaben gibt und jede Willensäußerung, die eindeutig einem Mitglied zuordenbar ist, als Stimmabgabe taugt.

Eine gewisse Unsicherheit ergibt sich allerdings daraus, dass sich der Gesetzentwurf in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich auf die Erfahrungen mit dem COV19FKG bezieht und darauf, dass u. a. die Bundesrechtsanwaltskammer ihre Sitzungen während dieser Zeit in virtueller Form abgehalten habe. Die dabei gewonnen positiven Erfahrungen sollen der Begründung zufolge nunmehr in eine „dauerhafte gesetzliche Grundlage“ münden (Begründung, S. 1). Das COV19FKG sah allerdings gerade keine virtuellen oder hybriden Versammlungen vor. Das COV19FKG hat vielmehr für die Kammerversammlungen eine Beschlussfassung im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl zugelassen – ausdrücklich „ohne Versammlung der Mitglieder“, § 2 Abs. 3 Satz 1 COV19FKG. Beschlüsse des Vorstands konnten ausweislich des § 2 Abs. 1 COV19FKG schriftlich gefasst werden – angesichts der Vorschrift des § 72 Abs. 4 BRAO eine reine Klarstellung.

Unter dem COV19FKG gab es die Diskussion, ob jedenfalls bei Vorstandssitzungen eine Beschlussfassung dergestalt möglich war, dass in einer Videokonferenz die Vorstandsmitglieder durch Handzeichen ihre Stimme abgeben. Diese Frage ist nicht einheitlich beantwortet worden; soweit ersichtlich hat es hierzu auch unterschiedliche Rechtsansichten bei den verschiedenen für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerien gegeben.

Hier sieht die Bundesrechtsanwaltskammer den Wortlaut des § 86a Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E als ausdrückliche Bestätigung des Gesetzgebers, dass auch ein per Videotechnik übertragenes Handzeichen oder ein durch Sprachübertragung übertragenes Wort eine wirksame Stimmabgabe sein kann. Denn die nicht hinreichend klare Konkretisierung, dass die „elektronische Kommunikation“ durch eine „elektronische Teilnahme“ ausgeübt werden kann, ergibt nur dann einen Sinn, wenn man auch die Übertragung eines Bildes oder der Sprache, also die elektronische Teilnahme, als elektronische Kommunikation qualifiziert.

Bei Kammerversammlungen dürfte dies praktisch nicht relevant werden – eine Stimmzählung durch Auswertung der Handzeichen der (nicht zwangsläufig) per Video zugeschalteten Mitglieder ist kaum praktikabel. Bei Vorstandssitzungen ist dies aber anders. In den Kammerversammlungen dürfte sich die elektronische Stimmabgabe in Echtzeit als beste Möglichkeit erweisen, weil sie auch eine genaue und sofortige Stimmauszählung ermöglicht.

Dass in einer virtuellen bzw. hybriden Versammlung die Stimmen unmittelbar durch Handzeichen (bei Videoübertragung) oder mittels elektronischer Echtzeit-Übertragung abgegeben werden können, ist besonders wichtig mit Blick auf § 88 Abs. 3 Satz 3 und 4 BRAO. Denn wenn weitere Wahlgänge erforderlich sind, müssen diese in der gleichen Kammerversammlung durchgeführt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn unmittelbar nach der Wahlhandlung das Ergebnis festgestellt werden kann. Die Stimmen müssen also während der laufenden Versammlung gezählt und das Ergebnis festgestellt werden, damit gegebenenfalls weitere Wahlgänge durchgeführt werden können.

Auch bei der Abstimmung über mehrere konkurrierende Anträge ist es unbedingt erforderlich, dass noch in der Kammerversammlung das Ergebnis der Abstimmung feststeht. Denn gegebenenfalls muss danach über einen weiteren Antrag abgestimmt werden; so beispielsweise, wenn es mehrere unterschiedlich weitreichende Anträge gibt und der am weitesten gehende Antrag keine Mehrheit erhält. Dann muss über den nächstweitgehenden Antrag abgestimmt werden.

f. Wahrung der Rechte der Mitglieder (§ 86 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E)

§ 86a Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E sieht vor, dass die Rechte der Mitglieder nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer auch im Fall einer hybriden und virtuellen Kammerversammlung gewahrt werden müssen. Die BRAO selbst enthält derzeit keine ausdrückliche Regelung zu den insoweit bestehenden Rechten der Mitglieder.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, diese Regelung zu spezifizieren; z. B. in teilweiser Anlehnung an § 118a AktG. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass den Mitgliedern ein Frage-, Rede- und Antragsrecht im Wege der Videokommunikation einzuräumen ist.

3. Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die vorgeschlagene Änderung in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Es ist sinnvoll, dass bei Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO nur die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung Mitglied der Kammer werden.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer schafft der Gesetzesvorschlag aber in Bezug auf reine deutsche Berufsausübungsgesellschaften eine mit Sicherheit ungewollte Unklarheit: Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass in § 60 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „nach Nummer 2“ durch die Worte „nach § 59b und Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassungen nach § 207a Absatz 1 Nummer 4 von Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a“ ersetzt werden. Der vorgesehene Verweis auf § 59b BRAO könnte so verstanden werden, dass nicht nur (wie nach dem geltenden Recht) lediglich Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen zugelassener Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, sondern auch Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen nicht zugelassener Berufsausübungsgesellschaften. Denn auch letztere sind Berufsausübungsgesellschaften im Sinne von § 59b BRAO. Es ist nicht sinnvoll, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen nicht zugelassener Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Rechtsanwaltskammer werden, weil diese der Kammer nicht bekannt sind. Ferner schafft die Streichung der Worte „nach Nummer 2“ in § 60 Abs. 2 Nr. 3 Unklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit der regionalen Kammer, da durch die Bezugnahme auf die bisherige Nr. 2 ein Bezug zu den „von ihr“ zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften hergestellt wird. Durch die Streichung der „Nummer 2“ begründet die Nummer 3 theoretisch eine Zuständigkeit aller regionalen Kammern für alle Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane aller Berufsausübungsgesellschaften bundesweit.

4. Mitglieder ohne besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Solange es Kammermitglieder ohne besonderes elektronisches Anwaltspostfach gibt, wäre nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer eine Regelung in der BRAO hilfreich, nach der

1. diesen Mitgliedern Mitteilungen über das beA der Berufsausübungsgesellschaft, in der sie tätig sind, zugestellt werden können und
2. Schriftstücke, die über das beA an alle Mitglieder der Kammer gesendet werden, auch diesen Mitgliedern mit Zustellung an die Berufsausübungsgesellschaft, in der sie tätig sind, als zugestellt gelten.

Der erste Vorschlag würde überhaupt eine elektronische Kommunikation über das beA mit diesen Mitgliedern ermöglichen. Der zweite Vorschlag würde es entbehrlich machen, förmliche Schreiben an alle Mitglieder, wie beispielsweise die Ladung zur Kammerversammlung, per Brief an diese Mitglieder verschicken zu müssen.

5. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern/Bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt eine Änderung des § 31 Abs. 4 BRAO dahingehend vor, dass zukünftig nur solche Angaben in die Verzeichnisse aufgenommen werden, die Verhältnisse der Berufsausübungsgesellschaft im Inland betreffen:

Namentlich die Angabe von weiteren Kanzleien, Zweigstellen und Zweigniederlassungen (Nr. 4) und deren Telekommunikationsdaten (Nr. 5) im Ausland sind für die Rechtsuchenden in Deutschland ohne Interesse. Auch die Namen der Gesellschafter (Nr. 6) sind nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer für Rechtsuchende in Deutschland nicht relevant. Dass ein/e (potentielle) Mandant/in sich vor der Mandatsvergabe im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis die Gesellschafter ansieht, um davon die Mandatsvergabe abhängig zu machen, dürfte ein theoretischer Fall sein. Zumal der bloße Name häufig zur eindeutigen Identifizierung nicht ausreichend ist. Jedenfalls ist der Aufwand für die Gesellschaften, diese Daten aus dem Ausland zusammenzutragen (und aktuell zu halten!) unverhältnismäßig groß, verglichen mit dem faktisch nicht vorhandenen Erkenntnisgewinn für Dritte.

Als weitere Anregung schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, die Verzeichnisse, namentlich das bundeseinheitliche Anwaltsverzeichnis, um die Angabe des Grundes der Mitgliedschaft und bei ausländischen Berufsbezeichnungen um den Herkunftsstaat zu ergänzen. Dies gilt namentlich für die als ausländische Rechtsanwältinnen und -anwälte aufgenommenen Mitglieder. Gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 5 BRAO ist die „Berufsbezeichnung“ des Mitglieds einzutragen. Dies kann beispielsweise die Berufsbezeichnung „Solicitor“ sein. Die Berufsbezeichnung „Advokat“ wird aber in verschiedenen Staaten vergeben, ausweislich der Anlage zu § 1 EuRAG und der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO in Dänemark, Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Indonesien, Mazedonien, in der Russischen Föderation, der Ukraine und Serbien (abgesehen davon gibt es verwechslungsfähige Berufsbezeichnungen in diversen anderen Staaten, beispielsweise „Advocate“, „Avocate“, „Avukat“).

Für die Rechtsuchenden ist die Reichweite der Rechtsberatungsbefugnis der Mitglieder nicht erkennbar. So ist schon nicht ersichtlich, ob ein „Advokat“ die Rechtsberatungsbefugnisse eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts hat oder nur die eines ausländischen Anwalts, der nach § 206 BRAO aufgenommen worden ist. Selbst wenn Rechtsuchende wüssten, dass es sich um einen ausländischen Rechtsanwalt nach § 206 handelt, wäre nicht erkennbar, in welchem Recht diese Person (gemäß § 206 Abs. 3) beraten darf, da der Herkunftsstaat nicht erkennbar ist.

6. Rechtsdienstleistungsbefugnis nach Auflösung

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt folgende weitere Änderung an:

Gemäß § 59h BRAO erlischt die Zulassung einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft mit ihrer Auflösung. Damit verliert diese mit Auflösung die Rechtsdienstleistungsbefugnis und ihre Postulationsfähigkeit. Sie kann dann in der Liquidationsphase, die der Abwicklung des Geschäftsbetriebes dient, nicht mehr in eigenem Namen Mandate führen. Weil auch die Insolvenzeröffnung von Kapitalgesellschaften zur Auflösung führt (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG), gilt dies auch für Fälle der Abwicklung von insolventen Berufsausübungsgesellschaften. Der Verlust der Fähigkeit, in der Abwicklung die Mandate im Namen der Berufsausübungsgesellschaft zu Ende zu führen, erscheint nicht hilfreich. Die Mandate müssen dann auf Dritte übertragen werden, oder es muss mittels einer Hilfskonstruktion versucht werden, dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit der Liquidatoren auf die in Liquidation befindliche Berufsausübungsgesellschaft „abfährt“.

Dabei wird davon ausgegangen, dass zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften lediglich mit ihrer Zulassung rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig sind. Zwar differenzieren die

§§ 59k und 59l BRAO nicht danach, ob eine Berufsausübungsgesellschaft zulassungspflichtig ist oder nicht, sondern ordnen die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit pauschal für alle Berufsausübungsgesellschaften an. Aber die Vorschrift des § 209a Abs. 2 Satz 2 BRAO lässt erkennen, dass der Gesetzgeber bei zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit an die Zulassung knüpft. Andernfalls hätte es der Regelung in § 209a Abs. 2 Satz 2 BRAO, die den zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften für die Dauer des Zulassungsverfahrens die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit gewährt, wenn sie den Zulassungsantrag rechtzeitig gestellt haben, nicht bedurft.

7. Mehrstöckige Gesellschaften/ARGE (§ 59g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRAO-E)

a. Mehrstöckige Gesellschaften

Nach geltendem Recht müssen im Zulassungsantrag jeder Berufsausübungsgesellschaft, auch einer mehrstöckigen, Name und Beruf jeder mittelbar beteiligten Person angegeben werden. Bei der Zulassung einer mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaft besteht dieses Erfordernis mithin doppelt, auch für die an der Gesellschafter-Berufsausübungsgesellschaft mittelbar beteiligten Personen.

Wenn diese gesetzlich geforderten Angaben schon aus dem Zulassungsverfahren der jeweils selbst zugelassenen, an der mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaft beteiligten, Gesellschafter-Berufsausübungsgesellschaft bekannt ist, ist eine erneute Bekanntgabe im Zulassungsverfahren der mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaft zur Erfüllung des Gesetzeszwecks nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer dann nicht zwingend erforderlich, wenn die mit der Zulassung jeweils befasste Rechtsanwaltskammer auf diese Daten auch anders als durch Mitteilung der Antragstellerin im Zulassungsverfahren ohne Weiteres zugreifen kann. Dafür muss aber sichergestellt sein, dass die Rechtsanwaltskammern im Wege der Amtshilfe die jeweiligen Daten der mittelbar beteiligten Personen untereinander austauschen dürfen. Nur dann sind bei gleichbleibender Kontrolldichte eine erleichterte Antragstellung und auch die Beschleunigung dieser Zulassungsverfahren möglich.

b. ARGE

Die Änderung des § 59g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRAO ist erkennbar darauf gerichtet, Anträge von ARGEN, mithin projektbezogenen Zusammenschlüssen von Kanzleien in „Arbeitsgemeinschaften“ in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu vereinfachen, wie sich aus der Begründung zu dieser Norm ergibt (vgl. S. 23).

Um dieses Ziel zu erreichen, wären nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer noch andere Gesetzesänderungen erforderlich. Bei einer ARGE ist es schwierig festzustellen, ob diese eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der BRAO ist. Dies erkennt auch die Begründung auf Seite 23. Dass der Gesetzgeber hier Zurückhaltung übt und die Entwicklung der Praxis und Rechtsprechung überlässt, ist verständlich. Das eigentliche Problem bei einer ARGE sind jedoch die Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Dabei soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden, ob die Berufshaftpflichtversicherung der beteiligten Kanzleien das Risiko der ARGE mit abdeckt und/oder ob die Berufshaftpflichtversicherung der beteiligten Kanzleien für diese überhaupt das Risiko der akzessorischen Haftung aus der Beteiligung an der ARGE abdeckt. Wenn die ARGE eine Berufsausübungsgesellschaft ist, benötigt sie eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Gemäß § 59o Abs. 4 Satz 2 BRAO kommt es dabei bei der Berechnung der Mindest-Jahreshöchstleistung auf die Zahl der Gesellschafter der ARGE an – mithin auf die Zahl der Gesellschafter der an der ARGE beteiligten Kanzleien. Dies macht die Versicherung für die ARGE sehr teuer und möglicherweise zu teuer, um die ARGE wirtschaftlich zu betreiben. Es ist auch nicht erkennbar, warum auf die Zahl der Gesellschafter der beteiligten Kanzleien abgestellt wird. Denn in der ARGE ist regelmäßig lediglich eine sehr begrenzte Zahl von Berufsträgern der beteiligten

Kanzleien tätig. Sinn und Zweck einer ARGE ist typischerweise die Arbeit an einem bestimmten Projekt, für das nur wenige Berufsträger eingesetzt werden. Weil allerdings die Zahl der in der ARGE tätigen Berufsträger schwierig zu bestimmen sein wird und sich diese Zahl auch im Laufe des Projekts ändern kann, bietet es sich an, auf die Zahl der beteiligten Kanzleien (mithin der beteiligten Berufsausübungsgesellschaften) abzustellen. § 59o Abs. 4 Satz 2 BRAO sollte deshalb gestrichen werden.

Mit Blick darauf, dass in der ARGE typischerweise nicht alle Berufsträger der beteiligten Berufsausübungsgesellschaften tätig sind, sollte auch klargestellt werden, dass § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 59i Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht bedeutet, dass eine ARGE nur dann eine Berufsausübungsgesellschaft sein kann (und daher auch nur dann als eine solche zugelassen werden kann), wenn alle Berufsträger der beteiligten Kanzleien auch in der ARGE tätig sind.

8. Mitteilungspflicht der Haftpflichtversicherer (§ 59n Abs. 2 Satz 2 BRAO-E)

Diese Klarstellung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt. Nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften unterliegen als solche nicht der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammer, da sie kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind. Die Kammer benötigt aus diesem Grund auch keine Information zu deren Versicherungsverhältnissen. Durch die Mitteilung solcher Versicherungsverhältnisse entstand den Rechtsanwaltskammern bisher ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ohne Nutzen für den Gesetzesvollzug. Mitteilungen zu Versicherungsverhältnissen einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sind keinem Mitglied der Rechtsanwaltskammer zuzuordnen. Jede eingehende Mitteilung löst bei der jeweiligen Kammer aber notwendigerweise einen Prüfungsvorgang zum etwaigen Bestehen einer Mitgliedschaft aus. Berufsrechtliche Maßnahmen gegen nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften als solche sind mangels Kammermitgliedschaft dieser Berufsausübungsgesellschaft nicht möglich. Eine Lücke in der Berufsaufsicht entsteht durch die Streichung der Mitteilungspflicht in diesen Fällen mithin nicht.

Wird die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung des § 59n Abs. 2 Satz 2 BRAO umgesetzt, bedarf es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer aber zur Klarstellung auch einer Ergänzung des § 71 Abs. 7 BRAO, mit der die Stellung der örtlichen Rechtsanwaltskammer als im Sinne des VVG „zuständige Stelle“ beschränkt und eine Zuständigkeit zum Empfang von Mitteilungen des Versicherers zu Versicherungsverhältnissen von nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften ausgeschlossen wird. Dies könnte durch Einfügung eines zweiten Halbsatzes in § 51 Abs. 7 BRAO geschehen: *„wenn der Versicherungsnehmer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.“*

9. Fortführung des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Beruf (§ 17 BRAO)

§ 17 BRAO erlaubt die Fortführung des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Beruf, soweit dieses aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund hohen Alters erfolgt. Diese Regel ist inzwischen ergänzt worden um die Notwendigkeit, hierbei den Zusatz „im Ruhestand“ oder die Abkürzung „i.R.“ anzubringen. Allerdings wurde seinerzeit § 209 Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht angepasst, weshalb bis heute Rechtsbeistände oder Rentenberater dieses Recht nicht haben. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung besteht nicht. Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer folgende Änderung vor:

„Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis gelten der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 und 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 sowie des §§ 12a und 17, der Dritte und Vierte Teil, der vierte Abschnitt des Fünften Teils, der Sechste, Siebente, Zehnte, Elfte und Dreizehnte Teil dieses Gesetzes sinngemäß sowie die aufgrund von § 31d erlassene Rechtsverordnung.“